

Satzung

über die Betreuung sowie die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Ehrenfriedersdorf

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 - Öffnungszeiten, Schließzeiten
- § 4 - Gastkinder
- § 5 - Anmeldung der Betreuung, Änderung und Kündigung des Betreuungsvertrages
- § 6 - Ausschluss von der Betreuung
- § 7 - Essensversorgung
- § 8 - Mitwirkung von Kindern und Personensorgeberechtigten
- § 9 - Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat
- § 10 - Hausordnung
- § 11 - Unfälle und Versicherungsschutz
- § 12 - Haftung
- § 13 - Aufsichtspflicht, Bringen und Abholen
- § 14 - Betreuungskosten
- § 15 - Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages
- § 16 - Beitragsschuldner
- § 17 - Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte
- § 18 - Festsetzung, Fälligkeit und Zahlungsweg der Elternbeiträge
- § 19 - Sozialklausel
- § 20 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs.GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 326) hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf in seiner Sitzung am 04.09.2023 mit Beschluss 87/2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kind(er) in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ehrenfriedersdorf im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) betreut werden.
- (2) Die Stadt Ehrenfriedersdorf unterhält im öffentlichen Interesse folgende Kindertageseinrichtung:
 - Kindertagesstätte „Sonnenhügel“
- (3) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (4) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt.
- (5) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zu Vollendung der vierten Klasse.
- (6) Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.
- (7) Kinder aus anderen Gemeinden (Fremdgemeindekinder) können im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung.
- (8) Für Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft, sowie Tagespflegestellen, die im Bedarfsplan des Erzgebirgskreises aufgenommen sind, gilt nur § 17, sowie die Anlage zu § 17, dieser Satzung.

§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Ehrenfriedersdorf für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer regelmäßig überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (3) Im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis können Kinder mit heilpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden.

(4) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. bis zu 4,5 Stunden | von 7:30 bis 12:00 Uhr |
| 2. bis zu 6 Stunden | von 8:00 bis 14:00 Uhr bzw. 9:00 bis 15:00 Uhr |
| 3. bis zu 9 Stunden | im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr |

(5) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- | | |
|---------------------|--|
| 1. bis zu 4 Stunden | |
| 2. bis zu 5 Stunden | |
| 3. bis zu 6 Stunden | innerhalb der Ferienbetreuung, im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr |

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

§ 3 Öffnungszeiten, Schließzeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen bleiben geschlossen:

1. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
2. vom 24.12. bis 01.01.
3. an Montagen vor Feiertagen und Freitagen nach Feiertagen (Brückentage)
4. an Konzeptionstagen nach Absatz 2

(2) Jede Kindertagesstätte kann unter Einbeziehung des Elternbeirates bis zu 2 Konzeptionstage pro Schuljahr festlegen. Die Konzeptionstage werden im Voraus bekannt gegeben.

(3) Aus zwingenden betrieblichen Gründen (z.B. Anordnung des Gesundheitsamtes, Krankheit des Personals oder Baumaßnahmen) kann eine Kindertageseinrichtung zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren. Der Träger bemüht sich um eine kurzfristige Notbetreuung. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Träger werden ausgeschlossen. Elternbeiträge werden für diese Zeit nicht erstattet.

§ 4 Gastkinder

(1) Personensorgeberechtigte in einer besonderen Situation können für ihr Kind eine kurzfristige Gastbetreuung (von maximal 3 Wochen) in Anspruch nehmen, sofern die Kapazität der Kindertagesstätte dies zulässt. Die Entscheidung obliegt der Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger.

Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes während der Ferienzeit nutzen wollen, sind Gastkinder.

(2) Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich anzumelden und in Form eines Gastkindvertrages vor der Aufnahme zu vereinbaren. Gastkinder werden auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Ehrenfriedersdorf für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

§ 5

Anmeldung der Betreuung, Änderung und Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Mindestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes sollte die Anmeldung erfolgen.
Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung entsprechend der zur Verfügung stehenden Plätze.
Bei Bedarf wird bei Aufnahme von Fremdgemeindekindern der Träger mit einbezogen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben
 1. vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung nach § 7 Absatz 1 SächsKitaG und § 34 Absatz 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und
 2. nach einer gemäß § 34 IfSG meldepflichtigen Erkrankung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Änderungen im Betreuungsverhältnis (z.B. Änderung der Betreuungszeit) sind spätestens bis zum 15. eines Monats schriftlich der Leitung der Kindertageseinrichtung für den Folgemonat mitzuteilen.
Jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, die ausschlaggebend für die Höhe der Elternbeiträge ist (An- und Abmeldungen von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen, Änderung des Personenstandes der Personensorgeberechtigten), sowie die Änderung des Wohnsitzes sind unaufgefordert und ohne Verzug schriftlich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen.
- (6) Für Kinder, die von den Personensorgeberechtigten abgemeldet wurden, gilt eine Wartezeit von 1 Monat. Die Frist für eine Wiederanmeldung beginnt mit dem Tag der Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (7) Die Stadt Ehrenfriedersdorf kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

1. bei Nichtentrichtung des Betreuungsbeitrages in Höhe von zwei Monatsbeiträgen,
2. bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes von mehr als vier Wochen,
3. wenn im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,
4. bei Nichtvorlage der ärztlichen Bescheinigung nach Abs. 3,
5. wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtung vorliegt und
6. wenn die Einrichtung geschlossen wird.

- (8) Wenn das Kind aufgrund rückständiger Zahlungen von der Betreuung nach § 6 dieser Satzung ausgeschlossen wurde, gilt eine Wartefrist von 1 Monat entsprechend Absatz 6.
- (9) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder mit Beendigung des 4. Schuljahres, dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (10) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages für Hortkinder ausschließlich für die Ferienzeit ist nicht möglich.

§ 6

Ausschluss von der Betreuung

- (1) Kinder können von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und der Elternbeitrag nach einmaliger Mahnung rückständig ist.
- (2) Die Wiederaufnahme eines Kindes kann erst erfolgen, wenn seitens des Trägers keine finanziellen Forderungen mehr bestehen.
- (3) Während des Ausschlusses fällt der vereinbarte Elternbeitrag an.

§ 7

Essensversorgung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine kostenpflichtige Mittagsversorgung über einen von der Stadt Ehrenfriedersdorf ausgewählten privaten Leistungserbringer angeboten.
- (2) Die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt.

§ 8

Mitwirkung von Kindern und Personensorgeberechtigten

Die Kinder und Personensorgeberechtigten sind entsprechend der Regelungen des § 6 SächsKitaG zu beteiligen.

§ 9

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Anregung für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung geben,
 2. Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Ehrenfriedersdorf zu übermitteln und
 4. Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung gewinnen.

- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Ehrenfriedersdorf, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtungen,
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtungen beeinträchtigen,
 4. Änderungen der Essensversorgung,
 5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung und
 7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 5 betragen. Sie soll 15 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesenden Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates soll die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 10 Hausordnung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden ermächtigt Hausordnungen zu erlassen, in denen alle für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung notwendigen Belange geregelt werden können.
- (2) Die Hausordnungen sind nur insoweit gültig, als sie sich nicht den geltenden gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung entgegenstehen. Sie dürfen den gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz nicht einschränken.

§ 11 Unfälle und Versicherungsschutz

- (1) Alle angemeldeten Kinder sind
 - auf dem direkten Weg von und zu der Kindertageseinrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,

- bei allen von der Kindertageseinrichtung durchgeführten Veranstaltungen, einschließlich Ferienveranstaltungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bei der Unfallkasse Sachsen gegen Unfall versichert.
- (2) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und ärztlicher Behandlung bedürfen, sind unverzüglich bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen oder beim pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtungen anzuzeigen.

§ 12 Haftung

- (1) Eine Haftung der Stadt Ehrenfriedersdorf und des Personals der Kindertageseinrichtungen wird für sonstige Schäden, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, nicht übernommen.
- (2) Eine Haftung der Stadt Ehrenfriedersdorf für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht im Anstellungsverhältnis der Stadt stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 13 Aufsichtspflicht, Bringen und Abholen

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal.
Im Hort beginnt die Aufsichtspflicht mit der selbstständigen Anmeldung des Kindes beim pädagogisch tätigen Mitarbeiter.
- (2) Die Aufsichtspflicht endet
- mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten bzw. Abholberechtigten oder
 - mit Verabschiedung des Kindes durch den pädagogisch tätigen Mitarbeiter bei allein gehenden Kindern.

Bei Inanspruchnahme von weiteren Angeboten (z.B. GTA, Musikschule, Frühförderung, Vorschule) die durch die Schule oder andere Anbieter angeboten werden, ist die Aufsichtspflicht unterbrochen.

- (3) Die Kinder sind durch die Personensorgeberechtigten abzuholen, es sei denn
- ein Abholberechtigter wird schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bevollmächtigt,
 - eine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten liegt vor, dass das Kind allein gehen darf oder
 - die abholende Person ist durch die Personensorgeberechtigten im Aufnahmebogen angegeben worden.

Ist das Kind nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte und der Leitung der Kindertageseinrichtungen nicht in der Lage den Heimweg allein anzutreten, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich informiert, dass das Kind von einem Personensorgeberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson abzuholen ist.

- (4) Die Aufsichtspflicht für das Kind auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Personensorgeberechtigten.

- (5) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich nicht auf Kinder, die sich ohne rechtlichen Grund auf dem Gelände oder im Gebäude der Kindertageseinrichtungen aufhalten.
- (6) Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen und Festen außerhalb des regulären Kindertagesstättenalltages obliegt den Personensorgeberechtigten.

§ 14 Betreuungskosten

Die Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen werden durch Zuschüsse des Landes Sachsen, der Stadt Ehrenfriedersdorf und durch Elternbeiträge aufgebracht.

§ 15 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Ehrenfriedersdorf werden Elternbeiträge und weitere Entgelte durch die Stadt Ehrenfriedersdorf erhoben.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Bei Aufnahme eines Kindes im Krippen- bzw. Kindergartenbereich besteht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Eingewöhnungszeit. Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel zwei Wochen.
- (4) Für Krippenkinder gilt beim Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten:
 - Kinder, welche vom 1. bis zum 15. des laufenden Monats ihr drittes Lebensjahr vollenden, gelten ab diesem Monat als Kindergartenkind und somit wird der Beitrag für Kindergartenkinder erhoben und
 - Kinder, welche vom 16. bis zum 31. des laufenden Monats das dritte Lebensjahr vollenden, wird der Kindergartenbeitrag erst ab dem Folgemonat erhoben und es gilt im Geburtsmonat noch der Krippenbeitrag.
- (5) Für Schulanfänger beim ununterbrochenen Wechsel vom Kindergarten zum Hort gilt:
 - ist der Schulanfang bis zum 15. des Monats, wird der Hortbeitrag ab dem 1. Tag des Schulanfangsmonats berechnet oder
 - ist der Schulanfang nach dem 15. des Monats wird noch der Kindergartenbeitrag für den Schulanfangsmonat und der Hortbeitrag erst ab dem Folgemonat berechnet.
- (6) Bei Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Einrichtung bzw. eines Hauskindes in den Hort im Schulanfangsmonat gilt § 15 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
- (7) Krankheit, Kur, Urlaub, die Teilnahme an weiteren Angeboten (z.B. GTA, Musikschule, Vorschule, Frühförderung, sonstige schulische Veranstaltungen) oder unbegründete Abwesenheit des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. dem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt bei der zeitweisen

Schließung der Kindertageseinrichtungen, die die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

- (8) Eine Abmeldung nur für die Ferien- und Urlaubszeit ist nicht möglich.
- (9) Für die Kindertagespflegestelle werden Elternbeiträge erhoben, die den Beiträgen für die Betreuung im Krippenbereich der Kindertageseinrichtung gleichkommen.

§ 16

Beitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (2) Personensorgeberechtigte sind grundsätzlich die Eltern bzw. ein bestimmter Elternteil. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Erziehungsberechtigte oder der Amtsvormund.

§ 17

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Die Betriebskosten sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal- und Sachkosten. Die Bekanntmachung der jährlichen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG erfolgt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres in den Bergstadtnachrichten der Stadt Ehrenfriedersdorf.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Einrichtungsart sind der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die jährliche Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Stadtratsbeschluss. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. Januar des Folgejahres in Kraft.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung oder Hort, so beträgt der Elternbeitrag für das zweite Kind 60 von Hundert und für das dritte Kind 20 von Hundert. Für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag.
- (4) Um der besonderen Situation von Alleinerziehenden Rechnung zu tragen, wird der Elternbeitrag um 10 von Hundert ermäßigt. Als begünstigter Personenkreis kommen Mütter und Väter in Betracht, die ein Kind selbstständig ohne anderweitige Mitwirkung erziehen. Alleinstehende, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, gelten nicht als alleinerziehend im Sinne dieser Satzung.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte erhoben.

§ 18

Festsetzung, Fälligkeit und Zahlungsweg der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Ehrenfriedersdorf festgesetzt.
- (2) Die Elternbeiträge sind bis zum 20. des jeweiligen Monats fällig. Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am 20. des nachfolgenden Monats fällig.

- (3) Vorrangig ist das Lastschriftinzugverfahren zu wählen. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Überweisungsverfahren oder Bargeldzahlung unter Angabe der Personenkontonummer und Name des Kindes/der Kinder möglich.
- (4) Die Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich dem Träger der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Elternbeiträge beinhalten keinerlei Verpflegungskosten.

§ 19 Sozialklausel

- (1) Personensorgeberechtigte, denen der festgesetzte Elternbeitrag wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können entsprechend § 15 Abs. 5 SächsKitaG beim Landratsamt Erzgebirgskreis als örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge stellen.
- (2) Ein Antrag auf Übernahme der Betreuungskosten entbindet nicht von der Zahlungspflicht der Elternbeiträge. Sollte der Antrag zum Fälligkeitsdatum noch nicht durch Bescheid des Landratsamtes Erzgebirgskreis bearbeitet und erlassen worden sein, ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten zu begleichen.

§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung vom 06.09.2016 und die Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 03.11.2015 außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 05.09.2023


Silke Franz
Bürgermeisterin



Anlage zu § 17 der Satzung über die Betreuung sowie die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Ehrenfriedersdorf

(1) Der Elternbeitrag beträgt gemäß § 1 SächsKitaG nach Einrichtungsart in Verbindung mit § 15 SächsKitaG wie folgt:

Altersstufe	Kinder in der Einrichtung	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
Krippe	1	198,00 €	132,00 €	99,00 €
	2	118,80 €	79,20 €	59,40 €
	3	39,60 €	26,40 €	19,80 €
alleinerziehend	1	178,20 €	118,80 €	89,10 €
	2	106,92 €	71,28 €	53,46 €
	3	35,64 €	23,76 €	17,82 €
Kindergarten	1	98,00 €	65,33 €	49,00 €
	2	58,80 €	39,20 €	29,40 €
	3	19,60 €	13,07 €	9,80 €
alleinerziehend	1	88,20 €	58,80 €	44,10 €
	2	52,92 €	35,28 €	26,46 €
	3	17,64 €	11,76 €	8,82 €
Hort	1	55,00 €	45,83 €	36,67 €
	2	33,00 €	27,50 €	22,00 €
	3	11,00 €	9,17 €	7,33 €
alleinerziehend	1	49,50 €	41,25 €	33,00 €
	2	29,70 €	24,75 €	19,80 €
	3	9,90 €	8,25 €	6,60 €

(2) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben pro angefangene Stunde erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind ein weiteres Entgelt in Höhe von 4,85 EUR
2. für die Betreuung als Kindergartenkind ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,35 EUR

3. für die Betreuung als Hortkind
ein weiteres Entgelt in Höhe von 1,90 EUR.

(3) Personensorgeberechtigte in einer besonderen Situation können für ihr Kind eine kurzfristige Gastbetreuung in Anspruch nehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Elternbeitrag für Gastkinder beträgt

im Krippenbereich/pro Tag

bis 9 h	43,50 EUR
bis 6 h	29,00 EUR
bis 4,5 h	21,75 EUR

im Kindergartenbereich/pro Tag

bis 9 h	21,20 EUR
bis 6 h	14,20 EUR
bis 4,5 h	10,60 EUR

im Hortbereich/pro Tag

bis 6 h	11,50 EUR
bis 5 h	9,60 EUR
bis 4 h	7,70 EUR

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

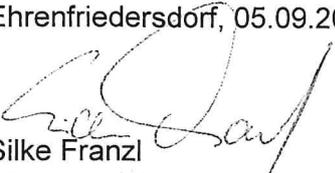
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, 05.09.2023


Silke Franzl
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Betreuung sowie die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt Monat Oktober 2023 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag 29.09.2023) öffentlich bekanntgegeben.

Ehrenfriedersdorf, 09.10.2023



S. Dittrich
Sachb. Öffentlichkeitsarbeit

